

Verfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden (Kantonsverfassung; KV)

Änderung vom ...

*Die Stimmberechtigten von Appenzell Ausserrhoden
beschliessen:*

I.

Der Erlass «Verfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden (Kantonsverfassung; KV; bGS [111.1](#)) vom 30. November 2025 (Stand 1. Januar 2027)» wird wie folgt geändert:

Art. 69 Abs. 1 (geändert)

¹ Stimmberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind Schweizer Staatsangehörige, die im Kanton wohnen und das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.

Art. 124 Abs. 1 (geändert)

¹ Stimmberechtigt in kommunalen Angelegenheiten sind Schweizer Staatsangehörige, die in der Gemeinde wohnen und das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.